

Vertrag nach dem KWKG 2025 für die Einspeisung von aus einer KWK-Anlage und Förderung mit festen Zuschlagssätzen

– (Wieder-) Aufnahme des Dauerbetriebes an 01.04.2025 –

zwischen **Bad Honnef AG**, Lohfelder Straße 6, 53604 Bad Honnef
- nachfolgend *Netzbetreiber* genannt -

und
- nachfolgend *Einspeiser* genannt -
- gemeinsam auch *Parteien* genannt -

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel	2
§ 1 Vertragsgegenstand.....	2
§ 2 Netzanschluss; Übergabestelle	2
§ 3 Anschluss- und Netzausbaukosten	3
§ 4 Technische Anforderungen.....	3
§ 5 Messstellenbetrieb (Strom);Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen	5
§ 6 Messstellenbetrieb und Messung (Nutzwärme)	6
§ 7 Entgelte für Messstellenbetrieb (Strom) durch den Netzbetreiber	6
§ 8 Überprüfung von Messeinrichtungen und Messung(Strom und Nutzwärme).....	6
§ 9 Mitteilungspflichten	7
§ 10 Redispatch 2.0 und Informationspflichten.....	7
§ 11 Physikalische Abnahme von Strom	8
§ 12 Direktvermarktung und Vergütung.....	8
§ 13 KWK-Zuschlag und vermiedene Netzentgelte.....	9
§ 14 Abschlagszahlungen; Fälligkeit	10
§ 15 Jahresschlussrechnungen; Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug.....	10
§ 16 Sanktionen bei Pflichtverstößen	11
§ 17 Zahlungsvorbehalt und Rückzahlungsansprüche.....	11
§ 18 Haftung	12
§ 19 Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung	12
§ 20 Vertragsdauer; Kündigung	13
§ 21 Vertraulichkeit	13
§ 23 Vorrang gesetzlicher Regelungen und Vertragsanpassung	13
§ 24 Übertragung des Vertrages	14
§ 25 Gerichtsstand.....	14
§ 26 Widerrufsrecht.....	14
§ 27 Schlussbestimmungen.....	15
§ 28 Anlagen; ergänzende Geltung der NAV	15
Anlage 1 – Ergänzende Angaben zum Vertrag / BAFA-Zulassungsbescheid	17
Anlage 2 – Weitere Technische Angaben	19
Anlage 3 – Vergütung/Entgelte/Pönalen	21

Präambel

Der Vertrag regelt das Verhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2498) in der am 01.04.2025 geltenden Fassung (im Folgenden: KWKG 2025). Gemäß § 3 KWKG 2025 sind Netzbetreiber verpflichtet, hocheffiziente KWK-Anlagen an ihr Netz unverzüglich vorrangig anzuschließen sowie den in diesen KWK-Anlagen erzeugten KWK-Strom unverzüglich vorrangig physikalisch abzunehmen, zu übertragen und zu verteilen. KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW hat der Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagzahlung auf Verlangen auch kaufmännisch abzunehmen. Für zuschlagsberechtigten KWK-Strom entrichtet der Netzbetreiber dem Einspeiser den KWK-Zuschlag, wenn eine entsprechende Zulassung der KWK-Anlage durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (im Folgenden: BAFA) erfolgt. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber gemäß § 18 der Stromnetzentgeltverordnung (im Folgenden: StromNEV) ein Entgelt für dezentrale Einspeisung zu zahlen, wenn hierauf ein gesetzlicher Anspruch besteht.

Die Vertragsparteien vereinbaren zur Umsetzung der vorstehenden Regelungen Folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Einspeiser betreibt eine KWK-Anlage i. S. d. § 2 Nr. 14 KWKG 2025 (im Folgenden: KWK-Anlage). Der Standort, die elektrische Leistung, die elektrische KWK-Leistung, gegebenenfalls vorhandene Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr i. S. d. § 2 Nr. 31 KWKG 2025 und die Zuordnung der KWK-Anlage zu einer der Anlagenkategorien nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 KWKG 2025 ergeben sich aus Anlage „Ergänzende Angaben“.
- (2) Aus der KWK-Anlage speist der Einspeiser sowohl KWK-Strom i. S. d. § 2 Nr. 16 KWKG 2025 („KWK-Strom“) als auch sonstigen Strom („Kondensationsstrom“) in das Netz des Netzbetreibers ein.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages sind namentlich
 1. der Anschluss der KWK-Anlage zum Zwecke der Einspeisung in das Netz des Netzbetreibers,
 2. die technischen Anforderungen an die KWK-Anlage und deren Betrieb,
 3. Regelungen zum Messwesen,
 4. die Einspeisung von Strom (KWK-Strom und Kondensationsstrom) durch den Einspeiser in das Netz des Netzbetreibers einschließlich der vorrangigen physikalischen Abnahme, Übertragung und Verteilung,
 5. die Pflicht zur Direktvermarktung des mit der KWK-Anlage erzeugten Stroms sowie die Vergütung für nicht direkt vermarkteten KWK-Strom.
- (4) Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist die Entnahme von Strom durch den Einspeiser sowie der hierfür erforderliche Netzanschluss nebst Anschluss- und Netznutzung. Nicht Gegenstand dieses Vertrages ist darüber hinaus die Nutzung des Netzes des Netzbetreibers durch einen Dritten, der Strom aus der KWK-Anlage aufnimmt und vermarktet. Hierfür sind gesonderte Verträge zu schließen.

§ 2 Netzanschluss; Übergabestelle

- (1) Netzanschlusspunkt, der Ort der Übergabe der eingespeisten elektrischen Energie („Übergabestelle“) sowie der Messeinrichtungen ergeben sich aus Anlage „Weitere technische Angaben“ und sind dort entsprechend markiert. Die Übergabestelle ist zugleich die Eigentums-grenze für die eingespeiste elektrische Energie.
- (2) Netzanschluss ist die Herstellung der elektrischen Leitung, die Erzeugungsanlage und Netzanschlusspunkt verbindet, und ihre Verknüpfung mit dem Netzanschlusspunkt. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität am Netzanschluss ergibt sich ebenso aus Anlage „Weitere technische Angaben“. Eigentümer des Netzanschlusses ist der Einspeiser, es sei

denn, die Parteien vereinbaren in Anlage „Weitere technische Angaben“ des Vertrages etwas anderes.

- (3) Soweit noch erforderlich, schließt der Netzbetreiber bzw. ein von ihm Beauftragter die KWK-Anlage über den Netzanschlusspunkt an sein Netz an und nimmt den Netzanschluss bis zur Übergabestelle in Betrieb (Inbetriebnahme). Die KWK-Anlage dahinter setzt der Einspeiser in Betrieb (Inbetriebsetzung). Der Netzbetreiber kann für jede Inbetriebnahme bzw. Inbetriebsetzung vom Einspeiser Kostenerstattung verlangen.
- (4) Jede Inbetriebsetzung der KWK-Anlage durch den Einspeiser ist bei dem Netzbetreiber zu beantragen. Durch den Einspeiser ist der Nachweis zu erbringen, dass die KWK-Anlage entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers errichtet wurde.
- (5) Die Inbetriebsetzung der KWK-Anlage setzt die ordnungsgemäße Installation einer den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden: MsbG), den aufgrund des MsbG erlassenen Rechtsverordnungen sowie den Technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers entsprechenden Messeinrichtung voraus.

§ 3 Anschluss- und Netzausbaukosten

- (1) Der Einspeiser trägt die Kosten für die Verbindung zwischen der KWK-Anlage und dem Netzanschlusspunkt. Kosten, die im Zuge einer erforderlichen Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes anfallen, hat der Einspeiser insoweit zu tragen, als sie durch ausschließlich vom Einspeiser genutzte Betriebsmittel verursacht sind. Die in Satz 2 getroffene Regelung gilt für Kosten von Maßnahmen zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten entsprechend. Anschaffungs- und Herstellungskosten von Betriebsmitteln, die in das Eigentum des Netzbetreibers oder von Dritten übergehen, hat der Einspeiser nicht zu tragen.
- (2) Kosten zur Verstärkung des Netzes sowie einen Baukostenzuschuss hat der Einspeiser nicht zu tragen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) § 8 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (im Folgenden: KraftNAV) bleibt unberührt.

§ 4 Technische Anforderungen

- (1) Errichtung, Anschluss, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Änderung der KWK-Anlage des Einspeisers sowie der Netzanschluss der KWK-Anlage müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 49 Energiewirtschaftsgesetz (im Folgenden: EnWG), und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (im Folgenden: NELEV) behördlichen Vorgaben sowie den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Messeinrichtungen und den Messstellenbetrieb. Hierbei sind die einschlägigen technischen Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Dies betrifft insbesondere:
 1. VDE-AR-N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Stand: November 2018
 2. VDE-AR-N 4100 Anwendungsregel – Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung), Stand: April 2019
 3. die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB; Anlage „TAB“);
 4. VDE-AR-N 4110 Anwendungsregel – Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung), Stand: September 2023
 5. VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel – Messwesen Strom (Metering Code), Stand: Dezember 2024;

6. VDE- bzw. BDEW-Bestimmungen (DIN-VDE-Normen), die zu einem späteren Zeitpunkt nach Vertragsschluss vom VDE oder BDEW veröffentlicht werden und die der Netzbetreiber, sofern er hieran rechtlich oder tatsächlich nicht gehindert ist, dem Einspeiser zuvor mitgeteilt hat.
- (2) Der Einspeiser ist verpflichtet die technischen Vorgaben nach § 3 KWKG 2025 in Verbindung mit § 9 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in der am 25.02.2025 geltenden Fassung; im Folgenden: EEG 2023) nach Maßgabe der Anlage „Ergänzende Angaben“ einzuhalten.
- (3) Soweit der Netzbetreiber Maßnahmen nach § 12 Abs. 2b EnWG („Steuerbarkeitschecks“) umsetzen muss, ist der Einspeiser zur Duldung und erforderlichen Mitwirkungshandlungen verpflichtet.
- (4) Der Einspeiser hat den Verlust, die Beschädigung oder Störung der technischen Einrichtungen im Sinne des Abs. (2) dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die KWK-Anlage ist so zu führen, dass ein Leistungsfaktor zwischen $\cos. \varphi = 0,9$ kapazitiv und 0,8 induktiv eingehalten wird. Der Einspeiser muss gegebenenfalls auf seine Kosten eine seinen tatsächlichen Belastungs-/ Erzeugungsverhältnissen angepasste ausreichende Blindstromkompensation durchführen.
- (6) Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Einspeiser Änderungen an der zu errichtenden oder der bestehenden KWK-Anlage zu verlangen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung der Kunden des Netzbetreibers und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Einspeiser.
- (7) Der Einspeiser wird bei beabsichtigten Änderungen oder Erweiterungen seiner KWK-Anlage den Netzbetreiber hierüber vorher unterrichten und, soweit diese Maßnahmen Auswirkungen auf den Parallelbetrieb (z. B. bei Änderung der Scheinleistung der KWK-Anlage, Auswechslung der Schutzeinrichtungen oder Änderung der Kompensationseinrichtungen) oder auf die elektrischen Eigenschaften haben können, vor deren Durchführung die Zustimmung des Netzbetreibers in Textform einholen. Soweit erforderlich, sind in Abstimmung mit dem Netzbetreiber ein neues Anlagenzertifikat sowie eine Ergänzung der Inbetriebsetzungserklärung und der Konformitätserklärung durch den Einspeiser beizubringen.
- (8) Der Einspeiser hat seine KWK-Anlage so zu betreiben, dass dadurch keine unzulässigen Rückwirkungen im Sinne der in Abs. (1) genannten TAB des Netzbetreibers ([optional bei Anschluss an das Mittelspannungsnetz: und der VDE-AR-N 4110 Anwendungsregel (TAR Mittelspannung)] auf das Netz des Netzbetreibers eintreten können. Anderenfalls ist der Netzbetreiber nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Einspeiser zur Trennung der KWK-Anlage vom Netz berechtigt. Besteht die Notwendigkeit von sofortigen Gegenmaßnahmen im Falle möglicher Rückwirkungen auf das Netz des Netzbetreibers und daraus resultierender Gefahren für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert, der Gefahr der Beschädigung des Versorgungsnetzes oder einer Beeinträchtigung der Versorgungssicherheit, genügt eine nachträgliche Benachrichtigung.
- (9) Für die KWK-Anlage im Anwendungsbereich des Art. 41 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger“ (auch: „Requirements for Generators“ (RfG)) legt der Einspeiser dem Netzbetreiber alle vier Jahre unaufgefordert die zur Konformitätsüberwachung der KWK-Anlage erforderlichen Unterlagen vor.
- (10) Die halbjährlich ausgelesenen Daten eines zur Überwachung der KWK-Anlage installierten Störschreibers sind unaufgefordert an den Netzbetreiber zu übermitteln. [
- (11) Stellt der Einspeiser Unregelmäßigkeiten oder Störungen beim Betrieb der KWK-Anlage fest, die Auswirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter haben können, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu informieren. Freischaltungen mit Hilfe von Betriebsmitteln im

- Verfügungsbereich des Netzbetreibers sind rechtzeitig mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
- (12) Der Netzbetreiber ist nach vorheriger Anmeldung berechtigt, in Anwesenheit des Einspeisers oder seines Beauftragten die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten technischen Anforderungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Er hat den Einspeiser auf erkannte Sicherheitsmängel der KWK-Anlage und des Netzanschlusses aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, den Anschluss zu verweigern oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung dieser Überprüfung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben durch den Einspeiser. Ergibt die Überprüfung, dass der Einspeiser nicht nur unwesentlich gegen diese Bedingungen verstoßen hat, hat der Einspeiser unbeschadet weiterer Rechte des Netzbetreibers und Pflichten des Einspeisers aus diesem Fehlverhalten die Kosten für diese Überprüfung zu tragen.
- (13) Die Schalt- und Regelungshoheit über die am Netzanschluss befindlichen Schaltgeräte bzw. Regelungseinrichtungen hat der Netzbetreiber inne. Abweichende Vereinbarungen über den Schalt- und Regelungsbetrieb sind im Einzelfall möglich. Der Einspeiser hat dem Netzbetreiber sowie im Falle der Beauftragung eines dritten Messstellenbetreibers diesem sowie dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers bzw. des dritten Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück sowie zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der KWK-Anlage, des Netzanschlusses, der Messeinrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere für Kontroll- oder Zwischenablesungen oder zur Unterbrechung des Netzanschlusses der KWK-Anlage erforderlich ist. Ist der Einspeiser nicht Grundstückseigentümer, hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt nach Maßgabe von Satz 3 gestattet.

§ 5 Messstellenbetrieb (Strom); Bestätigung eichrechtlicher Anforderungen

- (1) Der Netzbetreiber ist, soweit er grundzuständiger Messstellenbetreiber ist, zum Betrieb der für den Nachweis des in der KWK-Anlage erzeugten und des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Stroms relevanten Messstellen verpflichtet, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist. Auf Wunsch des Einspeisers kann anstelle des Netzbetreibers der Messstellenbetrieb von diesem selbst oder von einem Dritten durchgeführt werden.
- (2) Der Messstellenbetrieb umfasst die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 des Messstellenbetriebsgesetzes (im Folgenden: MsbG). Für den Messstellenbetrieb gelten die Vorgaben des MsbG sowie die aufgrund des MsbG ergangenen Rechtsverordnungen und von der Bundesnetzagentur (im Folgenden: BNetzA) getroffenen Festlegungen. Dies gilt auch, wenn der Einspeiser selbst oder ein Dritter den Messstellenbetrieb übernimmt.
- (3) Sofern der Einspeiser selbst den Messstellenbetrieb übernimmt, bestätigt er mit Abschluss dieses Vertrags gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetz (im Folgenden: MessEG) dem Netzbetreiber für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und der Einspeiser die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Messgeräteverwender einhält.
- (4) Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort von Mess- und Steuereinrichtungen nach Maßgabe von § 22 Abs. 2 NAV (im Folgenden: NAV; Anlage „§ 22 NAV“). Der Messstellenbetreiber ist für die Festlegung von Art, Zahl und Größe der Mess- und Steuereinrichtungen zuständig.
- (5) Für Messeinrichtungen hat der Einspeiser Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der TAB des Netzbetreibers vorzusehen. Diese müssen zugänglich sein, wofür der Einspeiser jederzeit Sorge trägt.

- (6) Der Einspeiser hat Verlust, Beschädigungen und Störungen von Mess- und Steuereinrichtungen dem Netzbetreiber sowie gegebenenfalls dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Messstellenbetrieb und Messung (Nutzwärme)

Sofern die KWK-Anlage über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, hat der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter den Messstellenbetrieb und die Messung der aus der KWK-Anlage abgegebenen Nutzwärmemenge mit Messeinrichtungen vorzunehmen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 7 Entgelte für Messstellenbetrieb (Strom) durch den Netzbetreiber

- (1) Sofern der Netzbetreiber gemäß § 5 Abs. (1) für die Durchführung des Messstellenbetriebs des in der KWK-Anlage erzeugten oder des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms zuständig ist, berechnet er dem Einspeiser für die Erbringung dieser Leistungen ein Entgelt.
- (2) Das Entgelt nach Abs. (1) ergibt sich aus der Anlage „Vergütung/Entgelte/Pönaen“.

§ 8 Überprüfung von Messeinrichtungen und Messung (Strom und Nutzwärme)

- (1) Einspeiser und Netzbetreiber sind bei Darlegung eines begründeten Interesses an der Messrichtigkeit jeweils berechtigt, bei der nach § 40 MessEG zuständigen Behörde eine Befundprüfung gem. § 39 MessEG zu beantragen. Der Einspeiser hat den Netz- und Messstellenbetreiber bzw. der Netzbetreiber hat den Einspeiser und den Messstellenbetreiber vor Antragstellung zu benachrichtigen. Einspeiser oder Netzbetreiber teilen der jeweils anderen Vertragspartei und dem Messstellenbetreiber das Ergebnis der Befundprüfung mit.
- (2) Soweit und solange der Messstellenbetrieb durch den Einspeiser selbst oder einen von ihm beauftragten Messstellenbetreiber vorgenommen wird, ist der Netzbetreiber berechtigt, jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Befundprüfung nach Maßgabe des § 71 Abs. 1 MsbG durchzuführen. Die sonstigen Möglichkeiten zur Durchführung einer Befundprüfung nach § 39 MessEG bleiben unberührt.
- (3) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen ein Überschreiten der gesetzlich zulässigen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ab- und Auslesung oder Datenübermittlung des in der KWK-Anlage erzeugten oder in ein Netz eingespeisten Stroms oder der abgegebenen Nutzwärmemenge festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten bzw. nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird für den betreffenden Zeitraum die elektrische Energie bzw. die abgegebene Nutzwärmemenge durch den Einspeiser und den Netzbetreiber einvernehmlich auf der Grundlage der Vorjahreswerte festgestellt. Die tatsächlichen Verhältnisse werden dabei angemessen berücksichtigt.
- (4) Die Kosten der Befundprüfung, welche auf der Grundlage der Mess- und Eichgebührenverordnung erhoben werden, fallen dem Messstellenbetreiber zur Last, falls die Nachprüfung ergibt, dass die Messeinrichtung nicht verwendet werden darf, sonst dem, der die Befundprüfung beantragt hat.
- (5) Der Netzbetreiber ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit der Messwerte die Durchführung einer Kontrollablesung von dem Einspeiser zu verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte richtig sind. Andernfalls trägt der Einspeiser die Kosten dieser Ablesung.
- (6) Ansprüche auf Grund von Fehlern der Messeinrichtungen sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 9 Mitteilungspflichten

- (1) Der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter legt während der Dauer der Zuschlagszahlung dem Netzbetreiber bis zum 31. März eines jeden Jahres folgende Angaben für das vorangegangene Kalenderjahr vor:
 1. erzeugter KWK-Strom unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden,
 2. Menge der KWK-Nettostromerzeugung,
 3. Höhe der Zuschlagszahlung,
 4. Brennstoffart und Brennstoffeinsatz und
 5. seit Aufnahme oder Wiederaufnahme des Dauerbetriebs erreichte Anzahl an Vollbenutzungsstunden,
 6. soweit KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz geliefert wird, die an diese gelieferte Strommenge,
 7. soweit die KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nr. 28 KWKG 2025 eingesetzt wird und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird, ein Nachweis über den Einsatz der KWK-Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen sowie darüber, dass der KWK-Strom durch das Unternehmen selbst verbraucht wird.
- (2) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage betreibt, die über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr verfügt, teilt er oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber während der Dauer der Zuschlagszahlung
 1. monatlich die Menge des erzeugten KWK-Stroms mit unter Angabe der Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden sowie
 2. jährlich im Rahmen der Angaben nach Abs. (1) bis zum 31. März die Menge der KWK-Nutzwärmeerzeugung mit.
- (3) Sofern die Voraussetzungen nach § 13 Abs. (2) im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens einmal erfüllt waren, teilt der Einspeiser mit den Angaben nach Abs. (1) die Strommenge mit, die er in den Zeiträumen erzeugt hat, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nr. 42a des EEG 2023 in der vortägigen Auktion null oder negativ gewesen ist. Legt der Einspeiser diese Angaben nicht vor, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags nach Maßgabe des § 13 Abs. (3).
- (4) Die Mitteilungs- und Vorlagepflichten des Einspeisers gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bleiben unberührt.

§ 10 Redispatch 2.0 und Informationspflichten

- (1) Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber alle Daten mitzuteilen, die nach den jeweils geltenden Festlegungen der BNetzA, derzeit der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen vom 06.11.2020, Az. BK6-20-059 (im Folgenden: Festlegung zum bilanziellen Ausgleich) und zur Informationsbereitstellung von Redispatch-Maßnahmen vom 23.03.2021, Az. BK6-20-061 (im Folgenden: Festlegung zur Informationsbereitstellung) mitzuteilen sind. Satz 1 gilt mit Blick auf ggf. einzuhaltende Fristen entsprechend. Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber die Stammdaten nach der Festlegung zur Informationsbereitstellung erstmals mit Unterzeichnung dieses Vertrags, spätestens jedoch vier Wochen vor der Inbetriebnahme mitteilen.
- (2) Der Einspeiser wird die Daten nach Abs. (1) über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitteilen, soweit diese Daten über „Connect+“ mitgeteilt werden können und der Netzbetreiber dem Einspeiser nicht mit einem Vorlauf von mindestens 5 bundesweit geltenden Werktagen (im Folgenden: Werktag) einen anderen geeigneten Weg zur Datenübermittlung per Email mitteilt. Daten, die nicht über die Kommunikationsschnittstelle „Connect+“ mitgeteilt werden können, wird der Einspeiser dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der Formatvorgaben der BNetzA

- gemäß der Festlegungen nach Abs. (1) per Email mitteilen.
- (3) Für Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikels 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 fallen, sind im Hinblick auf die Mitteilung von Daten abweichend von den Abs. (1) und (2) die jeweils geltenden Festlegungen der BNetzA einzuhalten, derzeit die Festlegung der BNetzA „Genehmigung des Vorschlags der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) für den Umfang des Datenaustauschs mit Verteilernetzbetreibern (VNB) und signifikanten Netznutzern (SNN) gemäß Artikel 40 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1485 (SO-VO)“ vom 20.12.2018, Az. BK6-18-122 unter Beachtung des „Harmonisierten Aktivierungsprozesses der deutschen Übertragungsnetzbetreiber“ (aktuelle Fassung vom 19.07.2024) in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese von den Festlegungen nach Abs. (1) abweichende bzw. vorrangige Vorgaben treffen.
 - (4) Wenn ein Dritter die Rolle des Einsatzverantwortlichen (im Folgenden: EIV) und / oder des Betreibers der technischen Ressource (im Folgenden: BTR) i. S. d. unter Abs. (1) genannten Festlegungen der BNetzA übernimmt, teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen mit, wer die jeweilige Rolle wahrnimmt und wer demgemäß die Rechte und Pflichten des EIV bzw. BTR übernimmt. Satz 1 gilt sowohl bezogen auf die Technische Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung als auch ggf. bezogen auf die Steuerbare Ressource im Sinne der Festlegung zur Informationsbereitstellung. Dem Einspeiser ist bekannt, dass er auch bei Beauftragung Dritter für die Erfüllung der Pflichten nach diesem Paragraphen nach außen hin der Verpflichtete bleibt.
 - (5) Der Einspeiser wird dem Netzbetreiber mit einem Vorlauf von mindestens 5 Werktagen mitteilen, wenn er als Bilanzierungsmodell zur Abwicklung des Redispatch 2.0 anstelle des Prognosemodells das Planwertmodell wählen möchte. Bei Wahl des Planwertmodells muss der Einspeiser nachweisen, dass er die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ im Anhang der Anlage 1 der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich erfüllt. Wenn der Einspeiser keine Wahl zum Bilanzierungsmodell trifft oder die Anforderungen des „Kriterienkatalogs Planwertmodell“ nicht erfüllt, gilt das Prognosemodell als vereinbart, sofern nicht das Planwertmodell verpflichtend ist.
 - (6) Maßnahmen des Netzbetreibers nach § 13a Abs. 1 EnWG in der ab dem 01.10.2021 geltenden Fassung erfolgen über den Duldungsfall im Sinne der Festlegung zum bilanziellen Ausgleich gemäß Abs. (1).
 - (7) Der Netzbetreiber wird den Einspeiser per Email unverzüglich informieren, wenn die Anlage zu einer Redispatch-Maßnahme herangezogen worden ist und dabei den tatsächlichen Zeitpunkt, den Umfang, die Dauer und die Gründe für die Redispatch-Maßnahme mitteilen.

§ 11 Physikalische Abnahme von Strom

Der Netzbetreiber verpflichtet sich, den in der KWK-Anlage erzeugten und in sein Netz eingespeisten Strom an der Übergabestelle vorrangig physikalisch abzunehmen, zu verteilen und zu übertragen, soweit er hierzu nach dem KWKG verpflichtet ist.

§ 12 Direktvermarktung und Vergütung

- (1) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 100 kW betreibt, ist er verpflichtet, den erzeugten KWK-Strom an einen Dritten zu liefern („Direktvermarktung“) oder selbst zu verbrauchen. Im Falle der Direktvermarktung oder einer Netznutzung für den Selbstverbrauch benennt der Einspeiser oder ein von ihm beauftragter Dritter dem Netzbetreiber einen Bilanzkreis nach den Vorgaben des EnWG und sonstigen Rechtsvorschriften einschließlich Festlegungen der Bundesnetzagentur. Es sind insbesondere die Vorgaben der Anlage 3 zur Festlegung der BNetzA „Marktprozesse für erzeugende Marktolokationen (Strom)“ (MPES) gemäß Beschluss BK6-20-160 vom 21.12.2020 sowie die jeweils geltenden Folgefassungen im Hinblick auf Form, Frist und Inhalt einzuhalten.

- (2) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 100 kW betreibt, kann er statt der Direktvermarktung oder dem Selbstverbrauch vom Netzbetreiber die kaufmännische Abnahme des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms verlangen. Die Vergütung für den kaufmännisch abgenommenen Strom ergibt sich aus Anlage „Vergütung/Entgelte/Pönaalen“ unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrags. Das Recht, den erzeugten KWK-Strom direkt zu vermarkten oder selbst zu verbrauchen, sowie der Anspruch auf kaufmännische Abnahme zu dem von einem Dritten angebotenen Strompreis nach § 4 Abs. 3 Satz 4 KWKG 2025 bleiben unberührt. In dem Fall der Direktvermarktung trifft den Einspeiser die Pflicht aus Abs. (1).
- (3) Sofern der Einspeiser eine KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von über 50 kW betreibt, entfällt der Anspruch nach Abs. (2), wenn der Netzbetreiber gesetzlich nicht mehr zur Zahlung des KWK-Zuschlags verpflichtet ist. In diesem Fall trifft den Einspeiser die Pflicht aus Abs. (1).
- (4) Kommt der Einspeiser im Falle der Direktvermarktung der Pflicht nach Abs. (1) nicht nach, hat er keinen Anspruch auf kaufmännische Abnahme des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms durch den Netzbetreiber.
- (5) Kommt der Einspeiser im Falle der Direktvermarktung der Pflicht nach Abs. (1) nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses unverzüglich aufzuheben, sobald der Einspeiser seiner Pflicht nach Abs. (1) nachgekommen ist. Der Einspeiser trägt die Kosten, die durch die Unterbrechung und anschließende Aufhebung der Unterbrechung entstanden sind. Für den Fall der Unterbrechung benachrichtigt der Netzbetreiber den Einspeiser frühestmöglich über die Unterbrechung und deren voraussichtliche Dauer. Die Möglichkeit des Netzbetreibers, in den Fällen des § 24 Abs. 2 der Niederspannungsverordnung (NAV), des § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) sowie in sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen unter den dort jeweils benannten Voraussetzungen Unterbrechungen vorzunehmen, bleibt unberührt.
- (6) Erfolgt trotz des Verstoßes gegen die Pflicht nach Abs. (1) eine Einspeisung des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms in das Netz des Netzbetreibers, wird der Strom zu einem Preis von null vergütet (unentgeltliche Abnahme). Dem Netzbetreiber bleibt es unbenommen, den Ersatz von Aufwendungen oder Schäden, die er aufgrund der widerrechtlichen Einspeisung tätigen muss oder erleidet, gegenüber dem Einspeiser geltend zu machen.

§ 13 KWK-Zuschlag und vermiedene Netzentgelte

- (1) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser den Zuschlag für den erzeugten KWK-Strom nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KWKG 2025 aus. Die Höhe der Zuschläge ergibt sich aus Anlage „Vergütung/Entgelte/Pönaalen“, die Dauer aus Anlage „Ergänzende Angaben“, jeweils unter Beachtung der Regelungen dieses Vertrags.
- (2) Für Zeiten, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nr. 42a EEG 2023 in der vorläufigen Auktion null oder negativ ist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung von Zuschlägen auf null. Legt der Einspeiser die Angaben nach § 9(3) nicht vor, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags in diesem Kalendermonat um fünf Prozent pro Kalendertag, in dem dieser Zeitraum ganz oder teilweise liegt.
- (3) Der während eines Zeitraums nach Abs. (2) erzeugte KWK-Strom wird bei der Berechnung der Vollbenutzungsstunden nach § 2 Nr. 3 KWKG 2025 berücksichtigt. Dies gilt nur bis zum Erreichen der nach § 8 Abs. 4 KWKG 2025 maximal pro Jahr förderfähigen Vollbenutzungsstunden.
- (4) Der Anteil des KWK-Stroms am gesamten in der KWK-Anlage erzeugten Strom wird nach § 2 Nr. 16 KWKG 2025 anhand der Berechnungsmethode berechnet, die das BAFA auf der Grund-

lage eines nach den anerkannten Regeln der Technik erstellten Sachverständigengutachtens bzw. nach den Herstellerunterlagen bei serienmäßig hergestellten KWK-Anlagen im Rahmen der Anlagenzulassung bestätigt hat.

- (5) Der Netzbetreiber zahlt dem Einspeiser zusätzlich das Entgelt für die dezentrale Einspeisung für den gesamten in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strom nach § 18 StromNEV aus, soweit und solange er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 14 Abschlagszahlungen; Fälligkeit

- (1) Der Netzbetreiber leistet an den Einspeiser monatliche Abschlagszahlungen auf der Basis der Abrechnungen aus den vorangegangenen zwölf Monaten zur Vergütung des kaufmännisch abgenommenen KWK-Stroms nach § 12 Abs. (2), für den KWK-Zuschlag nach § 13 Abs. (1) sowie für das Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 13 Abs. (5), soweit der Netzbetreiber hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Der Anspruch auf die monatliche Abschlagszahlung wird mit dem 15. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats unabhängig von der tatsächlichen Menge des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms sowie den tatsächlich vermiedenen Netzentgelten fällig. Teilt der Einspeiser dem Netzbetreiber bis zum 10. Kalendertag des auf die Einspeisung folgenden Monats die Werte für die im vorangegangenen Monat insgesamt an der Übergabestelle eingespeiste KWK-Strommenge mit, erfolgt die Abschlagszahlung des Netzbetreibers insoweit auf dieser Grundlage, sofern der Einspeiser dem Netzbetreiber hierüber eine monatliche Abschlagsrechnung stellt.
- (2) Liegen Abrechnungen aus den vorausgegangenen zwölf Monaten nicht vor, ist der Netzbetreiber zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlich eingespeisten KWK-Stroms an der Übergabestelle sowie den durchschnittlich vermiedenen Netzentgelten vergleichbarer KWK-Anlagen berechtigt. Macht der Einspeiser glaubhaft, dass die Menge des eingespeisten Stroms oder die vermiedenen Netzentgelte erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter unterjährig, so können die Parteien eine entsprechende Anpassung verlangen. Dies gilt insbesondere bei einem Ausfall der KWK-Anlage.
- (4) Die Abs. (1) bis (3) gelten hinsichtlich des KWK-Zuschlags nicht, falls der Netzbetreiber gemäß § 9 KWKG 2025 verpflichtet ist, dem Einspeiser eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für die Erzeugung von KWK-Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW auszus zahlen.

§ 15 Jahresschlussrechnungen; Zahlungsbestimmungen; Zahlungsverzug

- (1) Der Netzbetreiber erstellt jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres bis zum 31. Mai des Folgejahres eine Jahresschlussrechnung bzgl. der Vergütung des eingespeisten KWK-Stroms, des KWK-Zuschlags und des Entgelts für dezentrale Einspeisung gemäß Anlage „Vergütung/Entgelte/Pöna len“.
- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung der Jahresschlussrechnungen, dass zu hohe oder zu niedrige Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist die Differenz unverzüglich zu erstatten bzw. spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen.
- (3) Zahlungen an den Netzbetreiber nach diesem Vertrag sind auf das in Anlage „Ergänzende Angaben“ bezeichnete Bankkonto zu entrichten.
- (4) Verzug und Verzugsschaden inklusive der Erhebung von Verzugszinsen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser Vertrag keine anderweitigen Regelungen trifft; § 288 Abs. 5 BGB bleibt unberührt.

§ 16 Sanktionen bei Pflichtverstößen

- (1) Verstößt der Einspeiser gegen die Verpflichtung aus § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2023, so ist er zur Zahlung nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 EEG 2023 an den Netzbetreiber verpflichtet. Die zu leistende Zahlung beträgt zehn Euro pro Kilowatt installierter Leistung der KWK-Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise der Pflichtverstoß nach Satz 1 vorliegt oder andauert. Die zu leistende Zahlung verringert sich auf zwei Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, wenn der Pflichtverstoß nach Satz 1 durch Erfüllung der Verpflichtungen aus § 9 Abs. 1 oder 2 EEG 2023 behoben wird. Diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes.
- (2) Entsteht der Pflichtverstoß aufgrund eines Defekts einer technischen Einrichtung, entfällt die zu leistende Zahlung nach Abs. (1) für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt und für den darauffolgenden Kalendermonat, der auf den Kalendermonat des Defekts folgt, dabei trägt der Einspeiser für das Vorliegen des Defektes die Darlegungs- und Beweislast.
- (3) Die Zahlung nach Abs. (1) wird zum 15. Kalendertag des Kalendermonats fällig, der auf den in Abs. (1) bezeichneten Kalendermonat folgt. Der Anspruch auf die Zahlung verjährt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf den Pflichtverstoß nach Abs. (1) folgt.
- (4) Bei Pflichtverstößen nach Abs. (1) verliert der Einspeiser zusätzlich für das gesamte Kalenderjahr den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV.
- (5) Solange der Einspeiser die zur Registrierung der KWK-Anlage erforderlichen Angaben nicht nach Maßgabe der Marktstammdatenregistrierungsverordnung (im Folgenden: MaStRV) übermittelt hat, verringert sich der KWK-Zuschlag gemäß § 13a KWKG 2025 um 20 Prozent.
- (6) Der Anspruch auf Zahlungen nach dem KWKG wird gemäß § 23 MaStRV erst fällig, wenn der Einspeiser die KWK-Anlage nach Maßgabe der MaStRV registriert hat.

§ 17 Zahlungsvorbehalt und Rückzahlungsansprüche

- (1) Die Auszahlung der Vergütung für den an der Übergabestelle eingespeisten Strom, des Entgelts für die dezentrale Einspeisung sowie des KWK-Zuschlags erfolgt unter dem Vorbehalt der Europarechts- und Verfassungskonformität des KWKG und der StromNEV sowie unter dem Vorbehalt, dass alle gesetzlichen Voraussetzungen zur Zuschlagsberechtigung durch den Einspeiser nach den jeweils geltenden Regeln gesetzlichen Regelungen, insbesondere des KWKG, vorliegen. Die Auszahlung des KWK-Zuschlags erfolgt zudem unter dem Vorbehalt, dass für die KWK-Anlage die Voraussetzungen des § 9 EEG in der jeweils gültigen Fassung und die Vorgaben der MaStRV eingehalten werden. Der Einspeiser verpflichtet sich, dem Netzbetreiber den für die KWK-Anlage erteilten Zulassungsbescheid des BAFA oder bei Wahrnehmung der Allgemeinverfügung nach erfolgreicher Anzeige die Eingangsbestätigung des BAFA unmittelbar nach Erhalt vorzulegen.
- (2) Sollte der vorgelagerte Übertragungsnetzbetreiber sich weigern, dem Netzbetreiber die an den Einspeiser ausgezahlten Zuschläge finanziell i. S. d. § 13 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz auszugleichen, wird der Einspeiser den Netzbetreiber bei der Durchsetzung der Ausgleichsansprüche gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber unterstützen und ihm alle Nachweise, Unterlagen und sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die zur Anspruchsdurchsetzung erforderlich sind.
- (3) Sollte das KWKG, das EEG oder die StromNEV von einem Gericht ganz oder teilweise für europarechts- oder verfassungswidrig erklärt werden und entfällt danach rückwirkend oder für die Zukunft der Anspruch des Einspeisers auf den KWK-Zuschlag, auf Vergütung des vom Netzbetreiber kaufmännischen abgenommenen KWK-Stroms oder auf das Entgelt für dezentrale Einspeisung, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser insoweit ein Rückzahlungsanspruch zu.
- (4) Werden an den Einspeiser KWK-Zuschläge gezahlt, ohne dass alle gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, steht dem Netzbetreiber gegen den Einspeiser ein Rückzahlungs-

anspruch in Höhe der zu viel geleisteten Beträge zu. In diesem Fall steht dem Netzbetreiber darüber hinaus ein Rückzahlungsanspruch gegen den Einspeiser zu, soweit die Vergütung mit dem üblichen Preis nach § 4 Abs. 3 KWKG 2025 für den in sein Netz eingespeisten Strom über Marktwert erfolgte. Ansprüche des Netzbetreibers nach Satz 1 und Satz 2 werden zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Rechnung des Netzbetreibers beim Einspeiser fällig und sind ohne Abzug zu zahlen; maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des geschuldeten Betrages beim Netzbetreiber. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis der Tatsachen, die seinen Rückforderungsanspruch begründen, dem Einspeiser eine Rechnung nach Satz 3 zukommen zu lassen.

§ 18 Haftung

- (1) Die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb richtet sich nach § 18 NAV (Anlage „§ 18 NAV“).
- (2) Ist der Netzbetreiber Messstellenbetreiber und kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs nach § 5 dieses Vertrages beim Einspeiser zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen § 18 Abs. 1, Abs. 2 S. 1, Abs. 6 und Abs. 7 NAV entsprechend. Eine notwendige Unterbrechung wegen eines vom Einspeiser veranlassten Austauschs von Mess- und / oder Steuereinrichtungen durch einen Dritten nach § 5 MsbG hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
- (3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
 - a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).
- (4) Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannten oder kennen müssen, hätten voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht-leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- (5) § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 1 S. 1 EnWG bleiben unberührt.
- (6) Die Ersatzpflicht des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- (7) Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Verursacht der Einspeiser schuldhaft Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der Einspeiser den Netzbetreiber von Ansprüchen Dritter, die aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung resultieren, frei. Dies gilt auch für Unterbrechungen nach § 12 Abs. (4).

§ 19 Höhere Gewalt; Betriebsstörungen; Netzüberlastung

- (1) Die Verpflichtungen des Netzbetreibers aus diesem Vertrag zur Abnahme und Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms entfallen, soweit und solange der Netzbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht

zugemutet werden kann, an der Abnahme der elektrischen Energie gehindert ist.

- (2) Die Abnahmepflicht und Pflicht zur Zahlung entfällt ebenfalls, soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder einer drohenden Netzüberlastung sowie bei Maßnahmen nach §§ 13, 14 EnWG auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.
- (3) Der Einspeiser unterrichtet den Netzbetreiber unverzüglich über Störungen oder Schäden an den Stromzuführungseinrichtungen oder der KWK-Anlage.
- (4) Eventuelle Fehler oder Störungen des Netzes sind dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden.
- (5) Der Netzbetreiber wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um jede Unterbrechung, Einschränkung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

§ 20 Vertragsdauer; Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 21 Vertraulichkeit

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (2) Die für Abrechnung oder sonstige Abwicklung nötigen Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.

§ 22 Datenschutz

Angaben des Netzbetreibers zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 und Art. 14 DS-GVO und zum Widerspruchsrecht ergeben sich aus Anlage „Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“.

§ 23 Vorrang gesetzlicher Regelungen und Vertragsanpassung

- (1) Die Regelungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen sowie energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Das betrifft insbesondere die Regelungen des KWKG, des EEG, der KraftNAV, des EnWG, der StromNEV und die in § 4 Abs. (1) genannten Regelwerke sowie höchstrichterliche Rechtsprechung und einschlägige vollziehbare Entscheidungen der Regulierungsbehörden, insbesondere der Bundesnetzagentur, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Sollten Regelungen dieses Vertrages zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Netzbetreiber nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Vertrag und die Anlagen insoweit anzupassen und / oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und / oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Dies gilt insbesondere für die Höhe des üblichen Preises, der in dieser Höhe

nur aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2025 vereinbart wurde.

- (3) Anpassungen dieses Vertrages einschließlich der Anlage(n) wird der Netzbetreiber dem Einspeiser mindestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich mitteilen. Ist der Einspeiser mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 24 Übertragung des Vertrages

- (1) Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn die andere Vertragspartei zustimmt. Bei Unternehmen gilt die Zustimmung als erteilt, wenn die andere Vertragspartei nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Absicht der Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folge nach Satz 3 wird die andere Vertragspartei in der Mitteilung über die beabsichtigte Übertragung der Rechte und Pflichten gesondert hingewiesen.
- (2) Der Zustimmung des Einspeisers bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Netzbetreibers nach § 7 EnWG handelt.

§ 25 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute i. S. d. Handelsgesetzbuches, juristische Personen und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich 53604 Bad Honnef.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Einspeiser keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach dem Abschluss des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist
- (3) Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem vorliegenden Vertrag oder über dessen Bestehen mit Einspeisern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass er nicht an einem solchen Verfahren teilnimmt.

§ 26 Widerrufsrecht

Verbraucher haben folgendes Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Bad Honnef AG, Lohfelder Str. 6, 53604 Bad Honnef, Telefon: 02224 17 0, Telefax: 02224 17 112, Email: eam@bhag.de mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem

Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

§ 27 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag ist abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

§ 28 Anlagen; ergänzende Geltung der NAV

(1) Folgende **Anlagen** sind wesentliche Vertragsbestandteile:

- | | | |
|----|-------------------------------|--|
| 1. | Ergänzende Angaben: | Angaben zum Standort, der technischen Ausführung und den Fördereigenschaften der KWK-Anlage sowie zur Zahlungsabwicklung; ggf. Zulassungsbescheid, ist beizufügen. |
| 2. | Weitere technische Angaben: | Weitere technische Angaben, Marktstammdatenregister, Netzanschlusspunkt, Übergabestelle, Anschlussstelle, Skizze / Lageplan und Messkonzept. |
| 3. | Vergütung / Entgelte/ Pönaen: | Angaben zur Vergütung des eingespeisten Stroms, zum KWK-Zuschlag, zu den Entgelten für die dezentrale Einspeisung von Strom und den Messstellenbetrieb, zur Zahlung bei Pflichtverstößen sowie zur Umsatzsteuer. |
| 4. | TAB: | Technische Anschlussbedingungen (BDEW-Muster). |
| 5. | vNNE: | Kalkulationsleitfaden des VDN (BDEW) zur Ermittlung des Entgeltes für dezentrale Einspeisung nach § 18 StromNEV vom 03.03.2007. |
| 6. | § 22 NAV: | § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV). |
| 7. | § 18 NAV: | § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV). |
| 8. | Datenschutz: | Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten. |
| 9. | Widerruf: | Widerrufsformular. |

(2) Soweit der Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Regelungen der NAV, insbesondere § 13 Abs. 2, § 14 sowie § 15 NAV, entsprechend, wobei als Anlage die KWK-Anlage und als Anschlussnehmer der Einspeiser anzusehen sind.

(3) Der Einspeiser bestätigt, dass er die Inhalte der folgenden Dokumente zur Kenntnis nimmt:

- VDE-AR-N 4400 Anwendungsregel – Messwesen Strom, Stand: Dezember 2024.
- VDE-AR N 4105 Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz - Technische Mindestanforderungen für Anschluss und Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz, Stand November 2018.

- VDE-AR-N 4100 Anwendungsregel – Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Niederspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Niederspannung), Stand: April 2019.
- VDE-AR-N 4110 Anwendungsregel – Technische Regeln für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (TAR Mittelspannung), Stand: September 2023.

Aus urheberrechtlichen Gründen ist der Netzbetreiber gehindert, diese Dokumente dem Einspeiser dauerhaft zu überlassen. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des Netzbetreibers zu den üblichen Geschäftszeiten.

Bestätigung der Kenntnisnahme

Ort, Datum

Unterschrift Einspeiser

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Einspeiser

Unterschrift Bad Honnef AG (Netzbetreiber)

Anlage 1 – Ergänzende Angaben zum Vertrag / BAFA-Zulassungsbescheid

1. Standort der KWK-Anlage:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

2. Hersteller:

3. Typ:

Modellbezeichnung

4. Elektrische KWK-Leistung nach § 2 Nr. 6e KWKG 2025 und elektrische Leistung nach § 2 Nr. 7 KWKG 2025:

(in kW_{el})

5. Die KWK-Anlage

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

- ☐ verfügt
☐ verfügt nicht

über Vorrichtungen zur Abwärmeabfuhr i. S. d. § 2 Nr. 31 KWKG 2025.

6. Kategorie und Dauer der Zuschlagszahlung

Die jährlich förderfähigen Vollbenutzungsstunden (im Folgenden: Vbh) werden

- ab 2025 auf 3.500 Vbh,
- ab 2026 auf 3.300 Vbh,
- ab 2027 auf 3.100 Vbh,
- ab 2028 auf 2.900 Vbh,
- ab 2029 auf 2.700 Vbh und
- ab 2030 auf 2.500 Vbh

beschränkt (§ 8 Abs. 4, 35 Abs. 17 S. 2 KWKG 2025). Dies gilt nicht bei einer pauschalierten Zahlung bei Anlagen bis 2 kW_{el} KWK-Leistung nach § 9 KWKG 2025.

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

- ☐ Neue KWK-Anlage
(30.000 Vbh ab Aufnahme des Dauerbetriebs)
- ☐ Modernisierte KWK-Anlage
☐ mind. 50 Prozent der Kosten der Neuerrichtung
(30.000 Vbh ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs)

- ☐ mind. 25 Prozent der Kosten der Neuerrichtung
(15.000 Vbh ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs)
- ☐ Nachgerüstete KWK-Anlage
 - ☐ mind. 50 Prozent der Kosten der Neuerrichtung
(30.000 Vbh ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs)
 - ☐ mind. 25 Prozent der Kosten der Neuerrichtung
(15.000 Vbh ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs)
 - ☐ mind. 10 Prozent der Kosten der Neuerrichtung
(10.000 Vbh ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs)
- ☐ KWK-Anlage bis 2 kW_{el} KWK-Leistung
(60.000 Vbh, pauschalierte Zahlung nach § 9 KWKG 2025)

7. (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs:

Datum

8. Nur sofern abweichend von (Wieder-)Aufnahme des Dauerbetriebs: BAFA-Zulassung mit Wirkung zum:

Datum

9. Kumulierung

Eine Kumulierung mit Investitionszuschüssen für die KWK-Anlage

[Zutreffendes bitte ankreuzen]

- ☐ liegt nicht vor.
- ☐ liegt vor.

10. Technische Einrichtungen („Fernsteuerbarkeit“)

Vom Einspeiser sind die nachstehenden technischen Vorgaben nach § 9 EEG 2025 einzuhalten (vgl. § 4 Abs. (2) des Vertrages):¹

Technische Einrichtung

11. Zahlungen

Kontodaten des Einspeisers:

¹ Hier sind die nach § 9 EEG 2023 einzuhaltenden technischen Vorgaben zu konkretisieren. § 9 EEG 2023 wurde zuletzt durch das „Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen“ (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert. Nun ist der Einspeiser verpflichtet, den ordnungsgemäßen technischen Zustand der KWK-Anlage sicherzustellen, so dass der Messstellenbetreiber seinen Pflichten nach dem MsbG nachkommen kann und der Netzbetreiber die Ist-Einspeisung abrufen sowie die KWK-Anlage fernsteuern kann. In der Übergangszeit bis zur Errichtung des iMSys und der SteuerE muss der Einspeiser zudem je nach Anlagengröße die Ist-Einspeisung und die Fernsteuerbarkeit über andere technische Einrichtungen sicherstellen.

Anlage 2 – Weitere Technische Angaben

1. Angaben im Marktstammdatenregister

(sofern bei Vertragsschluss bereits Registrierung erfolgt)

MaStR-Nummer der Stromerzeugungseinheit(en) und der KWK-Anlage

2. Netzanschlusspunkt (Beschreibung / Standort)

3. Übergabestelle (Beschreibung / Standort)

4. Anschlussstelle der KWK-Anlage (Beschreibung / Standort)¹

5. Technische Angaben

Die Einspeisung des in der KWK-Anlage erzeugten Stroms in das 0,4 kV-Netz des Netzbetreibers an der Übergabestelle erfolgt mit einer Wirkleistung von _____ kW in Form von Drehstrom, mit einer Netzspannung von _____ kV und einer Nennfrequenz von _____ Hz. Die vorgehaltene Netzanschlusskapazität beträgt _____ kVA.

6. Skizze / Lageplan (ist beizufügen)

7. Messkonzept

[hier ggf. Standardangaben zum Messkonzept eintragen]

¹ Der Standort der Anschlussstelle weicht ggf. von dem Standort des Netzanschlusspunktes ab, da zwischen der Anschlussstelle der KWK-Anlage und dem Netzanschlusspunkt oftmals noch eine elektrische Leitung zur Verbindung dieser beiden Punkte liegt.

Der Einspeiser bestätigt mit Abschluss dieses Vertrags gemäß § 33 Abs. 2 des Mess- und Eichgesetz (im Folgenden: MessEG) dem Netzbetreiber für die von ihm verwendeten Messgeräte, dass diese die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und der Einspeiser die bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen für Messgeräteverwender einhält.

Ort, Datum

Unterschrift Einspeiser

(nur zu unterzeichnen, sofern der Einspeiser den Messstellenbetrieb selbst übernimmt)

Anlage 3 – Vergütung/Entgelte/Pönaen

Die Regelungen in dieser gelten vorbehaltlich der im Vertrag getroffenen Regelungen.

1. Vergütung des eingespeisten Stroms

Sofern der Einspeiser nach § 12 Abs. (2) und Abs. (3) des Vertrags die kaufmännische Abnahme des erzeugten KWK-Stroms verlangen kann, vergütet der Netzbetreiber dem Einspeiser den gesamten aus der KWK-Anlage an der Übergabestelle eingespeisten Strom mit dem durchschnittlichen Preis für Grundlaststrom an der Strombörse European Energy Exchange (EEX) in Leipzig im jeweils vorangegangenen Quartal („üblicher Preis“). Dem Einspeiser bleibt es unbenommen, seinen Strom unter Einbeziehung des Netzbetreibers (§ 4 Abs. 3 Satz 3 KWKG 2025) bzw. direkt an Dritte zu veräußern (§ 4 Abs. 1 und Abs. 2 KWKG 2025).

2. KWK-Zuschlag

Der Netzbetreiber zahlt an den Einspeiser nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 KWKG 2025 einen Zuschlag für KWK-Strom („KWK-Zuschlag“).

Ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags besteht für KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Für KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 KWKG 2025 nur,

1. für KWK-Anlagen, die über eine elektrische KWK-Leistung von bis zu 100 kW verfügen,
2. soweit der Einspeiser den KWK-Strom an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz liefert,
3. soweit die KWK-Anlage in stromkostenintensiven Unternehmen nach § 2 Nr. 28 KWKG 2025 eingesetzt wird und der KWK-Strom von diesen Unternehmen selbst verbraucht wird.

Die Höhe des KWK-Zuschlags richtet sich danach, ob der KWK-Strom in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 3a Nr. 1 KWKG 2025) oder – wenn der Strom nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird – in welche der oben genannten Kategorien der KWK-Strom fällt (§ 7 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3a Nr. 2 KWKG 2025).

Soweit ein Anspruch auf Zahlung des KWK-Zuschlags besteht, ist der KWK-Zuschlag jeweils in der in § 7 KWKG 2025 angegebenen Höhe für die entsprechenden Leistungsanteile der Anlage nach Maßgabe der folgenden Tabelle zu entrichten. Die Zuordnung der Leistungsanteile richtet sich nach der installierten, nicht nach der im Jahresschnitt tatsächlich erreichten elektrischen KWK-Leistung.

Fördertatbestand		KWK-Leistungsanteil in kW	Höhe des KWK-Zuschlags in ct/kWh
KWK-Strom, der in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird (§ 7 Abs. 1, Abs. 3a Nr. 1 KWKG 2025)	(Neue) KWK-Anlage bis 50 kW	≤ 50	16
	KWK-Anlagen > 50 kW	≤ 50	8
		> 50 ≤ 100	6
		> 100 ≤ 250	5
		> 250 ≤ 2000	4,4
KWK-Strom, der nicht in ein Netz der all-	(Neue) KWK-Anlage bis 50 kW	≤ 50	8

Fördertatbestand		KWK- Leistungsanteil in kW	Höhe des KWK- Zuschlags in ct/kWh
gemeinen Versorgung einspeist wird (§ 7 Abs. 2, Abs. 3a Nr. 2 KWKG 2025)			
	KWK-Anlage > 50 bis 100 kW (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 KWKG 2025)	≤ 50	4
		> 50 ≤ 100	3
	Lieferung an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 KWKG 2025)	≤ 50	4
		> 50 ≤ 100	3
		> 100 ≤ 250	2
		> 250 ≤ 2000	1,5
	Einsatz der KWK-Anlage in strom- kostenintensiven Unternehmen und Verbrauch des KWK-Stroms von diesen Unternehmen selbst (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 KWKG 2025)	≤ 50	5,41
		> 50 ≤ 250	4
		> 250 ≤ 2000	2,4

Einspeiser mit einer neuen KWK-Anlage mit einer elektrischen KWK-Leistung von bis zu 2 kW können sich vorab eine pauschalierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom auszahlen lassen. Die Höhe des Zuschlags beträgt dann 4 ct/kWh (Pauschal für die Dauer von 60 000 Vollbenutzungsstunden). Hierfür ist ein formloser Antrag an den Netzbetreiber zu stellen. Mit Antragstellung erlischt die Möglichkeit des Einspeisers zur Einzelabrechnung der erzeugten KWK-Strommenge. § 13 Abs. (2) des Vertrags findet keine Anwendung.

Die Dauer der Zuschlagszahlung richtet sich nach § 8 KWKG 2025 (vgl. zur Anzahl der Vollbenutzungsstunden Anlage „Ergänzende Angaben“ zum Vertrag).

3. Entgelt für dezentrale Einspeisung

Neben der Vergütung des eingespeisten Stroms und der Entrichtung des KWK-Zuschlags leistet der Netzbetreiber an den Einspeiser das Entgelt für dezentrale Einspeisung gemäß § 18 StromNEV, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Die Berechnung des Entgelts für dezentrale Einspeisung erfolgt auf Basis der Anlage „vNNE“ zum Vertrag (VDN / BDEW Kalkulationsleitfaden § 18 StromNEV).

4. Entgelt für Messstellenbetrieb

Sofern der Netzbetreiber für die Durchführung des Messstellenbetriebs des in der KWK-Anlage erzeugten oder des in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Stroms zuständig ist, erhebt er die Entgelte lt. geltendem Preisblatt.

5. Zahlungen bei Pflichtverstößen

Der Einspeiser leistet bei einem Pflichtverstoß gemäß § 16 Abs. (1) dieses Vertrages, die in § 16 Abs. (1) beschriebenen Zahlungen nach Maßgabe von § 16 Abs. (2) und (3).

6. Umsatzsteuer

Zur Vergütung des an der Übergabestelle eingespeisten Stroms zum KWK-Zuschlag, zum Entgelt für dezentrale Einspeisung sowie zum Entgelt für den Messstellenbetrieb Strom tritt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Einspeiser ist verpflichtet, dem Netzbetreiber anzuzeigen, wenn und soweit er nicht (mehr) umsatzsteuerpflichtig ist.